



Recht der Versicherungsmakler

-Verrechnungsklausel zur Stornoreserve unwirksam-

Mit Urteil vom 14.12.2011 hat das Landgericht Osnabrück (Az: 1 S 253/11) eine bereits bestehende Rechtsauffassung zur Frage der Wirksamkeit von Stornoverrechnungsklauseln maßgeblich verfestigt.

Der Kläger war Handelsvertreter bei einer Versicherungsmaklergesellschaft. Hinsichtlich der Führung des dort für ihn eingerichteten Stornoreservekontos hieß es in dem Handelsvertretervertrag: *„Die Stornoreserve dient der Sicherung für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der Versicherungsmaklerin und dem Vermittler, auch für künftige Ansprüche, insbesondere auch auf Rückzahlung von Vorschüssen“*. Weiter heißt es dort: *„Das Stornoreservekonto wird vertragsunabhängig geführt. Die Stornoreserve ist an den Vermittler insgesamt auszubezahlen, sobald die Stornohaftzeit aller vermittelten Verträge abgelaufen ist. Eine Anteilige Auszahlung kann erfolgen, wenn das gesamt noch vorhandene Haftungsvolumen vermittelter Verträge kleiner, als das Kontoguthaben ist.“*

Nachdem sich die Parteien vertraglich getrennt hatten, forderte der Vermittler von der Versicherungsmaklerin die gesamte Stornoreserve. Die Forderung umfasste solche, die in ihren einzelnen Verträgen bereits nicht mehr storniert werden konnten, aber auch solche, die sich noch in der Stornohaftzeit befunden haben. Hierbei stellte der Handelsvertreter darauf ab, dass die Klausel in dem Vertrag der Parteien, wie zuvor benannt, unwirksam sei. Dies habe zur Folge, dass ihm der gesamte Stornoreservekontoanspruch sofort zustehe.

Hatte das Amtsgericht Osnabrück noch mit Urteil vom 12.05.2011 das Begehren des Handelsvertreters abgewiesen, so wurde dieses Urteil vom Landgericht Osnabrück am 14.12.2011 aufgehoben.

Das Landgericht Osnabrück stellt darauf ab, dass der Handelsvertreter gegen die Maklerin gemäß §§ 92, 87a HGB einen Anspruch auf Auszahlung der auf seinem Stornokonto vorhandenen Provisionen für die bereits außerhalb der Haftungszeiten befindlichen Verträge habe. Ein Zurückbehaltungsrecht stehe der Versicherungsmaklerin nicht zu. Insbesondere folge dies nicht aus der vorzitierten Klausel. Diese Regelung, wonach erst sämtliche vermittelten Verträge aus der Stornohaftzeit gehen müssen, benachteilige den Handelsvertreter unangemessen gemäß § 307 BGB und ist damit unwirksam. Grundsätzlich sei es dem Unternehmer gestattet, eine Stornoreserve aufzubauen. Die in Rede stehende Regelung weiche aber zum Nachteil des Handelsvertreters vom wesentlichen Grundgedanken des § 87a HGB ab (vgl. Landgericht Mainz, Urteil vom 16.01.2011 hier -11 HK O 76/02-) ohne hierfür einen angemessenen Ausgleich zu schaffen. Denn gemäß §§ 87ff. HGB ist der Provisionsanspruch des Handelsvertreters erfolgsabhängig von der Vermittlung und der Ausführung des bezogenen Geschäfts ausgestaltet. Nach § 87a HGB trage der Handelsvertreter der Risiko zufälligen Nichtausführung des Vertrages wegen Unmöglichkeit sowie das Risiko der Leistungsfähigkeit des von ihm beigebrachten Kunden. Die Versicherungsmaklerin als Unternehmerin trage das Risiko der von ihr zu vertretenden Leistungswilligkeit des Kunden. Die vom Handelsvertreter erworbene Anwartschaft auf die Provision erstarke dann zum Provisionsanspruch, wenn der Kunde und der Unternehmer das Geschäft so ausführen, wie es von Handelsvertreter vermittelt worden ist. Der Provisionsanspruch des Handelsvertreters entfalle nur gemäß § 87a III HGB, wenn der Unternehmer die Nichtausführung des vermittelten Geschäftes nicht zu vertreten habe. Von diesem gesetzgeberischen Willen weiche die Klausel erheblich ab. Die Stornoreserve werde nämlich nicht auf die gefährdeten Geschäfte begrenzt. Damit würde der Handelsvertreter das Rückforderungsrisiko der Maklerin mit übernehmen und auch für die Leistungswilligkeit der Kunden haften. Die vertragliche Regelung, wonach eine 10%ige Stornoreserve gebildet soll, würde nach Auffassung des Landgerichts Osnabrück dahingehend ausgedehnt, dass die noch gefährdeten Verträge durch die Haftung der Stornoreserven, auch von bereits ungefährdeten Geschäften, zu einer nahezu vollständigen Absicherung der Versicherungsmaklerin führen könne. Auch würde die Klausel dazu führen, dass die in § 87a HGB vorgesehenen Darlegungs- und Beweislastregeln zum Nachteil des Handelsvertreters geändert werden. Solche Änderung sei aber gemäß § 87a Abs. 5 HGB unzulässig. Dies stelle eine

unangemessene Benachteiligung des Handelsvertreters dar. Die Einwendung der Versicherungsmaklerin, dies stelle einen üblichen Handelsbrauch in der Versicherungsvertriebswirtschaft dar, ließ das Landgericht nicht gelten. Denn ein solcher Handelsbrauch könne gesetzliche Vorschriften nicht außer Kraft setzen. Vielmehr müssen die Versicherungsmakler dieses Risiko, welches sie nicht mehr mit den Handelsvertretern nach dieser Rechtsprechung teilen dürften, nunmehr gegenüber den Versicherungsunternehmen abgeben und diesbezüglich durch diese geschäftliche Beziehung deren Rechtslage auf dortiger Seite zu ihren Gunsten anpassen. Dieser Hinweis des Landgericht Osnabrück dürfte aber in der Praxis kaum oder wenigstens nur schwer umsetzbar sein.

Versicherungsmaklern sei es daher angeraten, kurzfristig die Verträge mit ihren Vermittlern auf den Bestand solcher Klauseln zu überprüfen und die Klauseln entsprechend durch Vertragsänderung anzupassen, sowie andere Sicherungsmittel hierneben mit den Handelsvertretern zu vereinbaren, dass den Versicherungsmaklern diesbezüglich keine weiteren Haftungsnachteile entstehen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
Dr. Eberhard Frohnecke, Osnabrück